



S A T Z U N G
Des Luftfahrttechnischen Museumsvereins Rothenburg e.V.
vom 20. November 1992
in der Fassung der Änderungen vom 06.05.2000, vom 02.07.2000, vom 12.12.2008
und vom 15. März 2013

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Luftfahrttechnischer Museumsverein Rothenburg".
Er ist im Vereinsregister eingetragen und erhält den Zusatz e.V..
Sein Sitz ist in Rothenburg/OL.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist Förderung der Bildung durch die Einrichtung und den Betrieb eines Luftfahrttechnischen Museums, der Sammlung von Luftfahrzeugen, Komponenten von Luftfahrzeugen, Dokumentationen der Luftfahrt sowie von luftfahrttypischen Ausrüstungen und Gegenständen. Im Besonderen wird der Erhalt bzw. die Wiederherstellung von Luftfahrzeugen angestrebt.
Ziel ist es, die Geschichte der Luftfahrt und die Entwicklung der Luftfahrttechnik in der Region und darüber hinaus zugänglich und erlebbar zu machen sowie technische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zu vermitteln.
Der Verein wirkt durch aktive Jugendarbeit bildend und berufsorientierend.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer ständigen Ausstellung am Verkehrslandeplatz Rothenburg, die Bereitstellung von Luftfahrzeugen einschließlich von Teilen dieser, Erhalt, Erwerb und Tausch dergleichen.
Die Zusammenarbeit mit Luftfahrtmuseen in Europa ist selbstverständlich.

3. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Das Mindestalter für nichtvolljährige natürliche Personen beträgt 16 Jahre, soweit ein gesetzlicher Vertreter dem Antrag zustimmt hat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der Regel innerhalb eines Monats.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Mitglieder, die in grober Art und Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Vorstand unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied steht das Recht des Einspruches vor der Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu erklären und wird wirksam, wenn das Mitglied nicht innerhalb von 4 Wochen Einspruch einlegt.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge einzubringen, bei der Beschlussfassung mitzuwirken und sein Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu befolgen.

Jedes Mitglied wird angehalten, nach seinen Möglichkeiten sich im Verein zu engagieren und zur Verwirklichung der Vereinsziele

- mit aktiver Mitarbeit bei der Erhaltung der Exponate, deren Gestaltung und Präsentation sowie der Absicherung des Betriebes der Ausstellung und sonstiger Aktivitäten des Vereins

und/oder

- durch einen finanziellen Beitrag beizutragen.

6. Beitrag

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein separater Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr einberufen werden, sowie dann, wenn es das Interesse des Vereines erfordert. Sie muss auch einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dazu einen schriftlichen Antrag stellen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen zu diesen Punkten müssen in der Einladung angekündigt sein. Sie können nicht als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt;
- Festlegung über die Fälligkeit und die Höhe des Mitgliedsbeitrags;
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins;
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor Durchführung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Anträge können der Vorstand und jedes Mitglied stellen.

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich für den Museumsverein außergewöhnlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder, soweit sie nicht gleichzeitig auch reguläre Mitglieder sind, und Gäste nehmen ohne Stimmrecht teil.

8. Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch

- den Vorsitzenden
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- den Schatzmeister

vertreten.

Der Vorsitzende vertritt den Verein allein.

Im Rahmen des Ressort Finanzen vertritt der Schatzmeister den Verein allein.

Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

9. Vorstand

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z. B. Telefon- und Fahrtkosten) erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und wird in einer Finanz- und Kassenordnung geregelt.

Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung einer Aufwandsentschädigung beschließen, für welche die Regelungen nach §3 Nr. 26a EStG in Anspruch genommen werden können.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

10. Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, welche nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Aufgaben sind die Rechnungs- und Kassenprüfung. Er/Sie berichtet der Mitgliederversammlung.

11. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt ein Teil des Vereinsvermögen im Rahmen bestehender Vereinbarungen an den Zweckverband „Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien“ als juristische Person des öffentlichen Rechts, das darüber hinausgehende Vermögen fällt an den „**Rothenburger Luftsportverein e.V.**“ .

Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Der Verein wurde am 10.11.1994 unter Nr. 337 in das Vereinsregister am Amtsgericht Weißwasser eingetragen.

Seit dem 01.11.2010 ist der Verein unter der Nummer VR 13337 im Register des Amtsgerichts Dresden registriert.

Auflistung bisheriger Satzungsänderungen:

1. Mit der Satzungsänderung vom 06.05.2000 wurde Pkt. 9(alt) (Beiträge) neu gefasst.
2. Mit der Satzungsänderung vom 02.07.2000 wurde im Pkt. 15(alt) der Begünstigte neu bestimmt.
3. Mit der Satzungsänderung vom 12.Dezember 2008 wurde eine neu strukturierte Satzung auf der Basis des aktuellen Vereinsrechts erlassen. Gleichzeitig wurde eine notwendige Änderung der Übertragung des Vereinsvermögens infolge der Auflösung des bisherigen Begünstigten vollzogen.
4. Mit der Satzungsänderung vom 15.03.2013 wurde die Zusammensetzung des Vorstandes nach §26 BGB (Pkt. 8) geändert sowie die Aufgaben der Kassenprüfung (Pkt. 10) präzisiert.